

Samtgemeinde

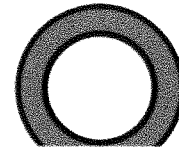
**NEUENKIRCHEN**

Merzen | Neuenkirchen | Voltlage



**28. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der  
Samtgemeinde Neuenkirchen  
- Änderungsbereich Voltlage -**

**Wesentliche, bereits  
vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen für die  
Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

Die Landrätin  
**Fachdienst 6  
Planen und Bauen  
Planung**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt  
Nicole Herdemann  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen

Datum: 09. November 2020  
Zimmer-Nr.: 4064  
Auskunft erteilt: Frau Koch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-06184-20

Durchwahl:  
Tel. (0541) 501- 4664  
Fax: (0541) 501- 6 4664  
E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen  
hier: 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich  
Volllage  
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

**Regional- und Bauleitplanung**

Wie in der Kurzerläuterung korrekt dargelegt, wird durch das Sondergebiet ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (D 3.2.03) sowie ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02) überplant. Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen (bspw. das südöstlich gelegene Naturschutzgebiet Baakensmoor). Weiterhin verweise ich auf die Grundsätze 07 – 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, welche Biogasanlagen betreffen. So soll der Input von Biogasanlagen diversifiziert werden, so dass einer Vermaisung der Landschaft entgegengewirkt wird. Der Betriebsbeschreibung nach wird diesem Grundsatz nachgekommen, da Gülle und Mist genutzt werden sollen. Entsprechend der oben aufgeführten Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Aus früheren Planungen ist bekannt, dass die Samtgemeinde Neuenkirchen im Jahr 2014 städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen in der Samtgemeinde Neuenkirchen entwickelt hat. Die dort festgelegten Bewertungskriterien sowie Tabu- und Restriktionsbereiche sollten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und in der Begründung dargelegt werden.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist. Eine einfache Problemverlagerung in den Planvollzug (Vorhabengenehmigung nach BImSchG) reicht dann i.d.R. nicht aus.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“, die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde:**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

#### **Untere Wasserbehörde:**

Bei dem wasserwirtschaftlichen Konzept zur unschädlichen Ableitung bzw. Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers und des Abwassers ist der Erlass des Nieders. Umweltministerium vom 22.03.2019 „Empfehlungen für die Einleitung von Restwasser aus Behandlungsanlagen für Wirtschaftsdünger in überirdische Gewässer“ (Az.: Ref24-62170/1105-0019-028) zu beachten.

Demnach dürfen insgesamt die zu beantragenden und zukünftige Planungen nicht dazu führen, dass sich ein gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der EU berichtspflichtiges Gewässer in seinem ökologischen und chemischen Zustand/ ökologischem Potential verschlechtert (Verschlechterungsverbot), sondern im Gegenteil: der ökologische und chemische Zustand/ ökologisches Potential des Gewässers muss sich bis 2027 bis zum guten ökologischen und chemischen Zustand/ ökologischem Potenzial verbessern, um die Ziele der WRRL zu erfüllen (Verbesserungsgebot).

Zu dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot in Bezug auf die Einleitung von Abwasser aus der Nährstoffaufbereitungsanlage in das aufnehmende Gewässer sind im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Konzeptes grundsätzliche Aussagen zu treffen.

**Immissionsschutz:**

Die Biogasanlage, für die die Anpassung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 (AZ. 11-6263-2020) erfolgen soll, unterliegt den Bestimmungen der 12. BImSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas) (siehe Ausführungen Kurzerläuterung 09.09.2020). Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

Die in der Kurzerläuterung beschriebenen Gutachterlichen Beurteilungen zu den Geruchs- und Lärmimmissionen sind aus hiesiger Sicht erforderlich.

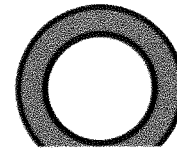
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des vorbeugenden Brandschutzes sowie des Fachdienstes Straßen weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan\_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Koch



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

**Die Landrätin  
Fachdienst 6  
Planen und Bauen  
Planung**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt  
Nicole Herdemann  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen

Datum: 16. November 2020  
Zimmer-Nr.: 4064  
Auskunft erteilt: Frau Koch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_  
Mein Zeichen, meine Nachricht vom \_\_\_\_\_  
**FD 6-80-06184-20**

Durchwahl:  
Tel. (0541) 501- 4664  
Fax: (0541) 501- 6 4664  
E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen  
hier: 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich  
Volltage  
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme vom 09.11.2020 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht:

**Kreisstraßen:**

Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken und ergeht mit folgenden Hinweisen:

Die geplante Aufbereitungsanlage wird eine größere Anzahl an An- und Abtransporten mit Lkw bzw. größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen verursachen. Daraus lässt sich eine Verkehrszunahme im Bereich des Knotenpunkts K 157 / Gemeindestraße „Hörsten“ ableiten.

Da die Kreisstraße 157 über größere Strecken einen geradlinigen Verlauf aufweist, bedingt dieses Bauvorhaben aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einen Ausbau des o.g. Knotenpunktes mit einer Linksabbiegespur aus Richtung Süden kommend. Die Kosten hierfür sind gemäß § 34 NStrG vom Antragsteller zu tragen.

Aktuell plant der Landkreis den Ausbau der K 157 von Volltage bis zur Bundesstraße 218 in Plaggenschale. Die Planung sieht eine Verbreiterung der Fahrbahn und den Neubau eines Radweges an der Westseite der Kreisstraße vor. Der nach örtlicher Vermessung erstellte Grundplan einschließlich Angaben zum aktuellen Planungsstand könnten dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden für die Umbauplanung dieses Knotenpunktes. Auskunft erteilt Herr Willen (Tel. 4895). Die Einmündung der Straße „Hörsten“ ist bedarfsgerecht zu erweitern und zu verstärken.

Der Geltungsbereich des FNP/ B-Plans sollte im Bereich des Knotenpunktes auch die Kreisstraße und einen Teil der östlichen Einmündung der Gemeindestraße „Hörsten“ umfassen.

Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Koch



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück  
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Postfach 1140  
49585 Neuenkirchen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Osnabrück**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Landkreis Osnabrück

Eing. 09. Okt. 2020

Bearbeiter/in

Herr Bohlen

E-Mail

poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon

0541 503-548

Datum

05.10.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Ri/He 622-02,  
29.09.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

OS 000036477-38 Bw

## 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Die im Plangebiet geplante Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung. Für das Immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zuständig.

  
Bohlen

### Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### Telefon

0541 503-500  
0541 503-501  
E-Mail: poststelle@gaa-os.niedersachsen.de  
DE-Mail: osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
Internet: www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

### Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81  
SWIFT-BIC: NOLADE2H



NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg  
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Landkreis Osnabrück

Eing. 05. Nov. 2020

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Alte Poststraße 5 - 7

49586 Neuenkirchen

Bearbeitet von  
Anke Gerdes-Unger

E-Mail  
anke.gerdes-unger  
@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Ri/He 622-02  
Ri/He 622-05/1/29  
29.09.2020

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
C.33.21102-13/19(021)  
21101-13/19(028)

Telefon 04471/  
886-171

Cloppenburg  
02.11.2020

## 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen Bebauungsplanes Nr. 21 „Sondergebiet Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlage“ Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches zwei Landesmessstellen (ca. 700 m Entfernung) befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Gerdes-Unger

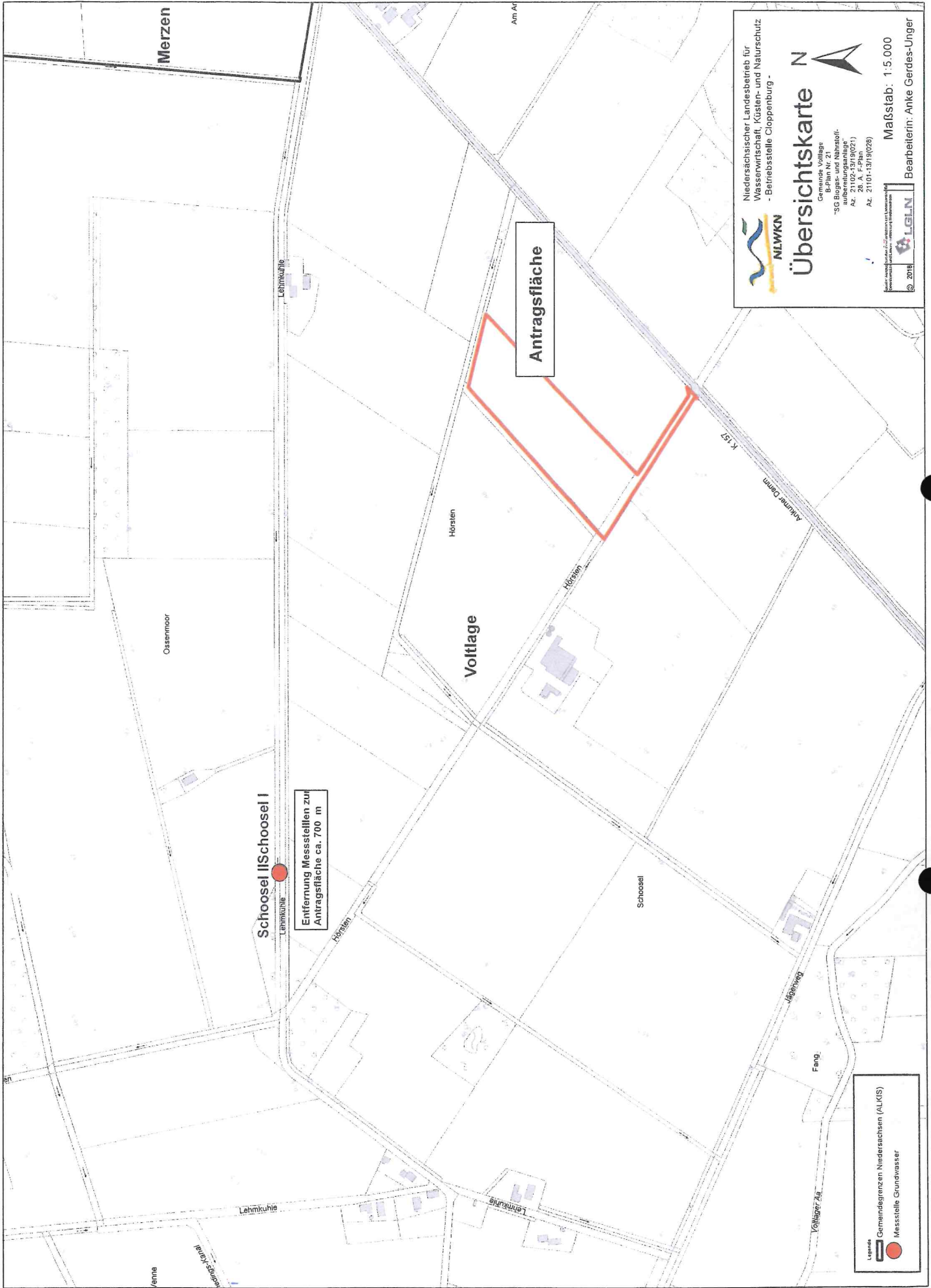
Dienstgebäude Cloppenburg  
Drüdingstr. 25  
49661 Cloppenburg  
☎ 04471 886-0  
☎ 04471 886-100  
✉ [poststelle@nlwkn-clp.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-clp.niedersachsen.de)

Norddeutsche Landesbank  
BIC: NOLADE2HXXX  
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15  
UST-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns auch im Internet:  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)








 Niedersächsischer Landesbetrieb für  
 Wasserversorgung, Küsten- und Naturschutz  
 - Betriebsstelle Cloppenburg -

**Übersichtskarte**


Gemeinde Volllage  
 B-Plan Nr. 21  
 "SG Biogas- und Nährstoff-  
 aufbereitungsanlage"  
 Az. 20. A. F-Plan (0/1)  
 Az. 21/01-13/19(028)

Maßstab: 1:5.000  
 Bearbeiterin: Anke Gerdes-Unger


 2018

**Legende**

-  Gemeindegrenzen Niedersachsen (ALKIS)
-  Messstelle Grundwasser

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Bezirksstelle Osnabrück  
Außenstelle Bersenbrück  
Liebigstraße 4  
49593 Bersenbrück  
Telefon: 05439 9407-0  
Telefax: 05439 9407-39

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Alte Poststraße 5-7

49586 Neuenkirchen

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79280501000001994599  
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO  
Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
RI/He 622-02	1903	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	12.10.2020

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen  
28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB**

**Landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen liegt etwa 1,7 km nordöstlich der Ortslage Voltlages im Ortsteil Höckel der Gemeinde Voltlage westlich der Straße „Ankumer Damm“ und nördlich der Straße „Hörsten“. Er ist allseitig von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Der etwa 3,2 ha große Planbereich wird bisher ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen“.

Grundsätzlich wird das im Geltungsbereich vorgesehene Vorhaben vor dem Hintergrund der in der Region bestehenden Nährstoffüberschüsse aus landwirtschaftlicher Sicht befürwortet. Mit der vorliegenden Planung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben geschaffen.

Für den vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in der Kurzerläuterung jedoch noch nicht näher benannt werden. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold

## **Herdemann, Nicole**

---

**Von:** thurm@osnabrueck.ihk.de  
**Gesendet:** Montag, 9. November 2020 17:27  
**An:** Herdemann, Nicole  
**Betreff:** Bauleitplanung der Gemeinde Voltlage: 28. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Sondergebiet Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen" frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Bauleitplanung der Gemeinde Voltlage:  
28. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Sondergebiet Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen"  
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Herdemann,

die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung "Biogas- und Nährstoffaufbereitungsanlagen" geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.

Wir gehen davon aus, dass die ggf. zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen hinreichend geprüft werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe- und Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen LuontoG GmbH & Co. KG, Inh. Michael Kruse, über die Planung informiert. Von dort wurden uns zum aktuellen Zeitpunkt weder Bedenken noch weitere Anregungen mitgeteilt. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

Anja Thurm  
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer  
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim  
Standortentwicklung, Innovation und Umwelt

Tel.: +49 541 353-213  
Fax: +49 541 353-99213  
E-Mail: [thurm@osnabrueck.ihk.de](mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de)  
Internet: [www.osnabrueck.ihk24.de](http://www.osnabrueck.ihk24.de)  
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Frau Herdemann  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen

**Nur per E-Mail**    herdemann@neuenkirchen-os.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-II-1410-20	Frau Pampuch	0228 5504-5286	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	01.10.2020

**Anforderung einer Stellungnahme;**

**BETREFF** 28.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen

**hier:** Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 29.09.2020 - Ihr Zeichen: Ri/He 622-02

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5286  
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1410-20-FNP ausschließlich an folgende Adresse:  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Pampuch



# Freiwillige Feuerwehr Neuenkirchen

Gemeindebrandmeister Neuenkirchen



**Gemeindebrandmeister**

**Christian Mohs**

Kleiner Esch 15  
49599 Voltlage  
Tel.017631115112  
E-Mail: [Moehs-Voltlage@t-online.de](mailto:Moehs-Voltlage@t-online.de)

## **28. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Neuenkirchen**

**Frühzeitiger Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. In Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen weisen wir daraufhin das in diesem Bereich des o. a. Bebauungsplan keine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Mohs  
Gemeindebrandmeister



**Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa"**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts**  
**- Geschäftsführung -**

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Landkreis Osnabrück

Eing. 07. Okt. 2020

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Fachbereich II Planen, Bauen u. Umwelt  
z. Hd. Frau Herdemann  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen

49809 Lingen (Ems)  
Am Hundesand 8  
Tel. 0591 / 91 267-0  
FAX 0591 / 91 267-20  
E-mail: [berning@ulv94-95.de](mailto:berning@ulv94-95.de)

**Dienstzeiten:**

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr  
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr  
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
29.09.2020 Ri/He 622-02	-Be/Au-2055-	Herr Berning	05.10.2020

**28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Herdemann,

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß  
Der Geschäftsführer

  
(Berning)

Seite 1 von 1

**BANKVERBINDUNGEN:** Sparkasse Emsland      BIC: NOLADE21EMS      IBAN: DE66 2665 0001 0000 0765 13  
Volksbank Lingen eG.      BIC: GENODEFILIG      IBAN: DE58 2666 0060 1100 8075 00



## Herdemann, Nicole

---

**Von:** Necula, Andreea, Vodafone DE (External) <Andreea.Necula1@vodafone.com>  
**Gesendet:** Montag, 5. Oktober 2020 15:57  
**An:** Herdemann, Nicole  
**Cc:** Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany  
**Betreff:** Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen - Z\_SRM16038418A  
**Anlagen:** Z\_SRM16038418A.zip

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 01/10/2020 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Schoosel darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius. Die uns mitgeteilten Koordinaten des geplanten Bauvorhabens halten den benötigten Sicherheitsabstand zu unseren in Betrieb befindlichen Richtfunkverbindungen ein. Daher besteht in diesem Fall kein Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH.

Für Rückfragen steht Mart (marta.badea@vodafone.com) gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen,  
Necula Andreea



Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabsatz von mindestens 25m einzuhalten  
Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

**Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet**

Ifd. Nr.	Standort A		Standort B	
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe
1	52-26- 4.8 N / 7-45- 7.0 E	34.20 m	52-26-56.1 N / 7-36-52.8 E	44.65 m

## Herdemann, Nicole

---

**Von:** Christian.Diedrich@telekom.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. Oktober 2020 12:25  
**An:** Herdemann, Nicole  
**Betreff:** Voltlage, 28. Änderung des FNP nach §4(1) BauGB; Ihr Schreiben Ri/He 622 02 vom 29.09.2020; Dazu Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Herdemann,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Christian Diedrich

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technische Infrastruktur Niederlassung Nord  
PTI 12  
Betrieb  
Bauleitplanung  
Christian Diedrich  
Hannoversche Str. 6 -8, 49084 Osnabrück  
+49 541 333 6107 (Tel.)  
E-Mail: [Christian.Diedrich@telekom.de](mailto:Christian.Diedrich@telekom.de)  
E-Mail: [FMB-T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de](mailto:FMB-T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de)  
E-Mail: [FMB-T-NL-N-PTI-12-Zutrittsmittel@telekom.de](mailto:FMB-T-NL-N-PTI-12-Zutrittsmittel@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



[KLICK: YAM TECHNIK NORD](#)

natürlich...



# Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Samtgemeinde Neuenkirchen  
z. Hd. Frau Herdemann  
Alte Poststraße 5 - 7  
49586 Bersenbrück

## Verwaltung

Auskunft erteilt: Frau Fänger  
Telefon: 05439/9406-28

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Ri/He 622-02, 29.09.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

15-5/28. Änd./VFä.

Datum

21.10.2020

### Stellungnahme zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen – Mitgliedsgemeinde Voltlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Frank Krüsselmann  
Stellv. Geschäftsführer

Anlage

416.203,61  
5.811.710,88

416.678,63  
5.811.710,88



Hörsten

Hörsten

Achtkamer Damm

5.811.018,38  
416.203,61

5.811.018,38  
416.678,63

Aufgestellt:  
Bersenbrück, den .....

Gemarkung: Höckel                      Maßstab: 1:2.500

Planart: **Trinkwasserversorgung**  
Wasserverband Bersenbrück

Priggenhagener Straße 65  
49593 Bersenbrück

Telefon: (05439) 94 06 0  
Telefax: (05439) 94 06 62



Planausgabe am: 8.10.2020